

# Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 20. November 2007

---

*Das Bundesamt für Landwirtschaft,*

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005<sup>1</sup> über  
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung  
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

*verfügt:*

## **Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

### *1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)*

Wirkstoff(e):               Ethephon 480 g/l  
Formulierungstyp:        SL Wasserlösliches Konzentrat

### *2. Handelsprodukte*

Agrichem Ethefon        Schweizerische Zulassungsnummer: B-4009  
                              Herkunftsland: Belgien  
                              Ausländische Zulassungsnummer: 8389-B  
                              Ausländischer Bewilligungsinhaber: Agrichem N.V.

## **Zugelassene Anwendungen:**

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
<b>Obstbau</b>			
Apfel	Blüten- und Fruchtausdünnung	Aufwandmenge: 0.3 l/ha Anwendung: Spritzung bei 12–15 C und hoher Luft- feuchtigkeit in die abgehende Blüte in Mischung mit Naphthylacetamid mit 1000l/ha Spritzbrühe.	1
<b>Feldbau</b>			
Triticale, Wintergerste, Winterroggen	Erhöhung der Standfestigkeit	Aufwandmenge: 1 l/ha Anwendung: In 200–800 l Wasser.	2

<sup>1</sup> SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Winterweizen	Erhöhung der Standfestigkeit	Aufwandmenge: 0.75–1.5 l/ha Anwendung: Stadium 37–51 (BBCH).	

**(\*) Auflagen und Bemerkungen**

- 1 = Bei sehr grossem Blütenansatz (70 %) zweite Behandlung ohne Beimischung von Naphthylacetamid bei Temperaturen, die über 18 C ansteigen, 14 Tage nach der ersten Behandlung mit 1000l/ha Spritzbrühe.
- 2 = Behandlung zwischen dem Erscheinen des letzten Blattes und dem Sichtbarwerden der Grannenspitzen (BBCH 37–49).

**Lagerung und Entsorgung**

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

**Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht**

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

20. November 2007

Bundesamt für Landwirtschaft  
Der Direktor: Manfred Bötsch